

In der Ueberzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen, ertheilen und verkünden Wir mit hierzu erklärter Zustimmung der Stände des Fürstenthums nachstehende

Verfassung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Fürstenthum Neuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat des norddeutschen Bundes.

§ 2. Kein Bestandtheil des Fürstenthums und kein Regierungsrecht seines Fürsten kann ohne Zustimmung der Landesvertretung auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Staatsangehörige abgetreten werden.

§ 3. Der Fürst ist erblicher Landesherr; seine Person ist unverleßlich. Die Staatserbfolge richtet sich, den Neußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannesstamme. Er übt die Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise, die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung, die vollziehende allein. Er besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen.

§ 4. Der Landesherr nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

§ 5. Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß vorgenommen worden sind.

§ 6. Der Fürst und die Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig. Der Landesfürst kann nach vollendetem 18ten Lebensjahre von der ihm geordneten Vormundschaft, unter Zustimmung des regierenden Fürsten des Hauses Neuß jüngerer Linie für volljährig und regierungsfähig erklärt werden.

In gleichem Alter kann den Prinzen des Hauses vom regierenden Fürsten die Großjährigkeit ertheilt werden.

§ 7. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses.